



Parkraumverordnung

der

Einwohnergemeinde Dotzigen

vom 10.01.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen/Bewirtschaftung.....	S.3
Zweck der Parkraumverordnung.....	S.3
II. Weitere Bestimmungen.....	S.3
Widerhandlungen.....	S.3
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	S.3
Inkrafttreten.....	S.3

Parkraumverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen/Bewirtschaftung

Zweck der Parkraum-
bewirtschaftung

Art. 1

Die zeitliche Bewirtschaftung soll eine optimale, einheitliche und zweckmässige Nutzung des öffentlichen Parkraumes gewährleisten.

Parkzonen

Art. 2

Es wird unterschieden zwischen Parkplätzen, zB «Weissen Zonen», auf öffentlichen Gemeindestrassen und öffentlichen Parkplätzen der Einwohnergemeinde (zB Gemeindehaus, Schulanlagen).

Parkplätze öffentlich, zB
Weisse Zone

Art. 3

¹ Parkfelder auf Gemeindestrasse, zB weisse Zone, sind in der Regel gebührenfrei. Parkfelder dürfen grundsätzlich für den gesteigerten Gemeingebrauch, wie das Absperrren/Besetzen der Parkfläche, nicht benützt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde, auf Antrag für eine Reservation, eine Bewilligung ausstellen.

² Das Parkieren von Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen, länger als 24 Stunden und für den gesteigerten Gemeingebrauch, ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann eine vorgängige Bewilligung bei der Gemeinde beantragt werden.

Parkplätze der
Einwohnergemeinde

Art. 4

¹ Parkfelder der Einwohnergemeinde (Gemeindehaus, Schulanlagen) sind in der Regel gebührenfrei.

² Das regelmässige und/oder permanente Parkieren von Fahrzeugen (inkl. Anhängern) auf Parkplätzen der Einwohnergemeinde bedarf grundsätzlich einer Bewilligung durch die Gemeinde. Ausgenommen sind Angestellte der Schulen oder der Einwohnergemeinde.

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

II. Weitere Bestimmungen

Widerhandlungen

Art. 5

Zu widerhandlungen können durch den Gemeinderat wie folgt bestraft werden:

- erste Widerhandlung = Busse von CHF 100.- + Kosten/Gebühren
- zweite Widerhandlung = Busse von CHF 200.- + Kosten/Gebühren
- jede weitere Widerhandlung wird mit einer Busse von CHF 200.- + Kosten/Gebühren erhöht

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6

Die Parkraumverordnung tritt auf den 01.01.2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dotzigen an der Sitzung vom 10.01.2017 genehmigt.

Der Präsident:



R. Maurer

Der Gemeindegeschreiber:



D. Mosimann

Ergänzungen in Art. 2 und 3 genehmigt
vom Gemeinderat am 27.03.2018